

**Koordinationsblätter
Gemeinde Greppen**

Naturschutzgebiet

Breitenacherried mit Flachwasserbereich

Beschrieb/Bedeutung

Sehr artenreiches **Grosseggen- und Kleinseggenried** (mehrere Orchideenarten); eines der letzten und wenigen grösseren Feuchtgebiete am Vierwaldstättersee. Seeseits kleinerer, lockerer Schilfröhrichtbestand; naturnahes Seeufer vor dem Ried teilweise mit Gehölzen bestockt. Landseits: fehlende Pufferzonen; grosser Nährstoffeintrag ins Ried aus der Umgebung.

Flachwasserbereich mit niedrigem bis mittlerem, potentiell aber hohem bis ausserordentlich hohem vegetationskundlichen Wert; Vegetation von grosser Vielfalt und grossem Artenreichtum. Besonders schonenswert: Fries', Fadenförmiges und Schimmerndes Laichkraut, Nadelbinse (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 40 und 41; LRI F 2 und F 15).

Die gesamte Breitenacherbucht ist ein wertvoller Lebensraum für Wasservögel (Brut- und Rastplatz) sowie Fischlaich- und -aufwuchsgebiet.

Für das Ried (Grundstück Nr. 141) besteht seit 1974 eine kant. Schutzverordnung. Im Zonenplan Siedlung und im Zonenplan Landschaft ist diese Parzelle als Naturschutzzone ausgeschieden; das Ried ist ebenfalls Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan.

Berührte Interessen

Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung

Konflikte

Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten durch Dünger usw.; Störung der Lebensräume scheuer Tierarten vor allem seeseits durch Erholungsnutzung

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

RPA:

Überarbeiten der Schutzverordnung 1974 durch den Kanton: Festlegen von Puffer- und Sperrzonen, Regelung Verträge (Mindererträge) zwischen Grundeigentümern und Kanton

Gemeinde:

Beim Breitenacherried sollen Pufferzonen geschaffen werden. Vorbehalten bleiben allfällige Einwände der angrenzenden Grundeigentümer (Landwirtschaftsbetriebe). Das Breitenacherried ist im kantonalen Richtplan enthalten.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Die natürlichen und naturnahen Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern

Vorgehen/Massnahmen

- Ausscheiden und Festlegen von düngerfreien Pufferzonen und Regelung der Schutz-, Aufwertungs- und Pflegemassnahmen mit den Grundeigentümern (Verträge)
- Anpassen der kant. Schutzverordnung durch Kanton
- Wasserseits Schutzzonen ausscheiden, als Sperrzonen für Bootssport, Surfen, Sportfischerei
- Renaturierungsmassnahmen siehe Greppen Nr. 7
- Beibehalten dieses wertvollen Naturschutzgebietes im kant. Richtplan
- Darstellen des Naturschutzgebietes seeseits in der Schifffahrtskarte

Grundlagen

- Kant. Verordnung zum Schutze des Breitenacherried 1974
- Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sowie Bau- und Zonenreglement 1989
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Greppen, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Leitplan Greppen Entwurf 1995, in Arbeit

Wertvolle Flachwasserbereiche

1. Delta Rubibach bis Schützenstand
2. Ufer entlang Haldiwald bis zur Gemeindegrenze

Beschrieb/Bedeutung

1. Delta Rubibach bis Schützenstand

Unterwasservegetation von niedrigem, potentiell aber hohem ökologischen Wert. Besonders schonenswert: Armleuchteralgen, Hahnenfuss, Fries-, Fadenförmiges und Schimmerndes Laichkraut (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 42 und 43).

2. Ufer entlang Haldiwald bis zur Gemeindegrenze

Untergetauchte Vegetation von mittlerem Wert und floristischem Reichtum. Besonders schonenswert: Armleuchteralgen und Laichkräuter (Lachavanne Uferabschnitt Nr. 44); grösstenteils natürliche, bewaldete Uferzone; Kiesbänke und einzelne kleinere Schilfröhrichtbestände; Lebensraum Wasservögel.

Alle Flachwasserbereiche sind wertvolle Fischlaich- und Fischaufwuchsgebiete; über weitere Tierarten liegen uns keine Informationen vor z.B. Muscheln. Alle genannten wertvollen Flachwasserbereiche liegen innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung von 10km/h (Langsamfahrzone). Im Gebiet 1. liegen die Anlegestelle der Kursschiffe und mehrere private Steganlagen; keine Einzelbojen. Landseits ist durch den geplanten Ausbau der Kurzone, Zone für öffentliche Zwecke und Grünzone zwischen Anlegestelle und Bootshafen mit einer vermehrten Erholungsnutzung am Seeufer zu rechnen.

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Berufsfischerei, Erholung, private und öffentliche Schifffahrt

Konflikte

Bootsport im Flachwasserbereich, Ausbau von illegalen Erholungsanlagen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Ein Längsfahrverbot in der Uferzone scheint dem Gemeinderat problematisch. Dieses Verbot könnte weder kontrolliert noch durchgesetzt werden.

2.1 Der Ausbau von Erholungseinrichtungen und -anlagen ist teilweise realisiert. Die vorgesehenen Erweiterungen landseit sind für die Gemeinde Greppen von grösster Wichtigkeit (Schulsportanlage, Zone für öffentliche Zwecke St.Wendelinsmatte).

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
 - 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
 - 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern; keine neuen harten Uferverbauungen; Uferverbauungen vor allem dort in einen natürlichen Zustand rückführen, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Wasser-Land erreicht werden kann
 - 1.4 Aufschüttung im Flachwasserbereich müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen
- Bestandesgarantie Bauten und Anlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung; Aufheben illegaler Bauten im Uferbereich.

Vorgehen/Massnahmen

- Prüfung der Aufnahme dieser wertvollen Flachwasserbereiche in einen kant. Teilrichtplan
- Längsfahrverbot innerhalb der 150 m Zone

- Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche in der Schifffahrtskarte
 - Vor einer Bewilligung neuer Bauten und Anlagen den ökologischen Wert des betroffenen Ufers umfassend abklären
-

Grundlagen

- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Greppen, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Leitplan Greppen Entwurf 1995, in Arbeit

Landschaftsschutzgebiete und Freihaltegebiete

1. Umgebung Breitenacherried und Seeufer unterhalb der Kantonstrasse Kantonsgrenze bis Rubibach
2. Geländekuppe bis zum Wiedenbach oberhalb der Kantonsstrasse
3. Haldiwaldgebiet westlich Sägi, Wald, offene Uferparzelle und Kulturland bis Gemeindegrenze

Beschrieb/Bedeutung

1. Umgebung Breitenacherried und Seeufer unterhalb der Kantonsstrasse, Kantonsgrenze bis Rubibach, zusätzlich teilweise Freihaltegebiet

Offene harmonische Seeuferlandschaft mit Ried, Obstgärten und zwei Bauernhöfen; wichtiges Trenngebiet zwischen Küssnacht und Greppen und erste grosse Aussicht auf den Vierwaldstättersee nach der Agglomeration Küssnacht.

In der Nutzungsplanung als Landschaftsschutz-/Landwirtschaftszone ausgeschieden. Das Gebiet ist seeseits unterhalb der Kantonstrasse unbedingt von allen weiteren Bauten und Anlagen freizuhalten.

2. Geländekuppe bis Wiedenbach oberhalb der Kantonstrasse

Markanter Hügelzug (Molassekuppe) und eingetiefter Lauf des Wiedenbachs; bäuerlich geprägte Kulturlandschaft in Hanglage mit Bauernhof, Obstbaumgärten, Feldgehölzen und Wiesen; der Hügelzug wirkt ebenfalls als wichtiges, vom See einsehbares Trenngebiet zwischen Küssnacht und Greppen. Das Gebiet ist in der Nutzungsplanung als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Seinem hohen Lagewert entsprechend sollte das Gebiet als Landschaftsschutzzone gesichert werden.

3. Haldiwaldgebiet südlich Sägi; Wald, offene Uferparzelle und Kulturland bis Gemeindegrenze

Am Steilhang naturnaher Uferwald, am Naturufer kleine Schilfröhrichtpartien und Kiesbänke sowie ein privates Bootshaus. Auf der Höhe oberhalb dem Wald beginnt eine sehr wertvolle Obstbaumgartenlandschaft, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Weggis fortsetzt. In der Nutzungsplanung als Wald, Landwirtschaftszone bzw. Übriges Gebiet ausgeschieden. Auch dieses Gebiet sollte langfristig der Landschaftsschutzzone zugewiesen werden.

Berührte Interessen

Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Baulandnutzung

Konflikte

Freihaltung, Beeinträchtigung Landschaftscharakter und Landschaftselemente

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die Ausdehnung der Landschaftsschutzzone wird im jetzigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll erachtet. Die Zonenplanrevision wurde im Jahre 1989 genehmigt (Rechtsbeständigkeit). Zudem sind im BZR im vierten Teil Natur- und Heimatschutz für das ganze Gemeindegebiet einschneidende Bestimmungen enthalten, welche in einer Landschaftsschutzzone gleiche Anwendung finden.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Die Landschaftsschutzgebiete 3.1 und 3.2 sind unbedingt bei der nächsten Zonenplanrevision als Schutzzonen zu übernehmen.

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.5 Naturnahe, kulturhistorisch sowie landschaftlich bedeutende Seeufergebiete von störenden Bauten und Anlagen freihalten
- 1.6 Die wichtigsten, der als grüne Kulisse der Seelandschaft erlebbaren Gebiete freihalten und entsprechend schützen; bestehende Bauzonen und Zonenbestimmungen überprüfen
- 4.6 Die extensive Holznutzung der Uferwälder beibehalten

Die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsschutzgebiete sind durch entsprechende Schutzbestimmungen in der Nutzungsplanung zu erhalten; für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandsgarantie; neue standortgebundene oder zonenkonforme Bauten und Anlagen müssen hohen gestalterischen Anforderungen genügen; illegale Anlagen sind aufzuheben. Der Ausbau kleiner Anlagen z.B. von Fusswegen, kleinen Badestellen u.a.m. bleibt gewährleistet. Grundsätzlich dürfen Veränderungen den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen.

Vorgehen/Massnahmen

- Die Gemeinde sichert die Landschaftsschutz- und Freihaltegebiete bei der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung
 - Der Kanton bewilligt neue Bauten und Anlagen oder Veränderungen an bestehenden nur, wenn sie hohen gestalterischen Anforderungen gerecht werden
 - Prüfen der Aufnahme im kant. Richtplan
 - Waldfunktionenpläne: Beibehalten der extensiven Nutzung des Haldiwaldes
-

Grundlagen

- Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sowie Bau- und Zonenreglement 1989
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Greppen, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992

Empfindliche Baugebiete

1. Westlicher Ortsrand des Dorfkerns
2. Unüberbauter Hangbereich oberhalb Sägerei

Beschrieb/Bedeutung

1. Westlicher Ortsrand des Dorfkerns

Sehr wertvolle, gut erhaltene Ortsansicht, Ortsbild von nationaler Bedeutung; Teil der Seekulisse. Das Gebiet zwischen Dorf und See ist heute Wiesland, besonders markant und dorfbildprägend die lange Reihe prächtiger Kirschbäume am Fussweg zur Schiffstation. In der Nutzungsplanung ist dieses Gebiet verschiedenen Bauzonen zugeteilt: Wohnzone, Kurzone und Dorfzone. Der Ausbau der Kurzone setzt einen Gestaltungsplan voraus; auch zum Ausbau der Dorfzone enthält das Bau- und Zonenreglement Regelungen zur Erhaltung des Ortsbildes; für den bisher unüberbauten Teil der Wohnzone Lohri fehlen entsprechende Vorkehrungen.

2. Unüberbauter Hangbereich oberhalb Sägerei

Exponierter Steilhang oberhalb Sägerei, bergseits mit schmalen Waldstreifen. In der Nutzungsplanung als Gewerbezone (2. Etappe) ausgeschieden. Landschaftlich sehr empfindliche Lage, die eigentlich unverbaut bleiben sollte. Voraussetzung der Überbauung ist auch hier der Gestaltungsplan.

Berührte Interessen

Landschafts-, Ortsbildschutz, Baugebietsentwicklung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

Konflikte

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Umgebung kulturhistorisch wertvoller Ensembles durch störende Neubauten oder sonstige Veränderungen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die gesamte Planung über das besagte empfindliche Baugebiet läuft unter Einbezug von spezialisierten Bau- und Planungsfachleuten. Es sind über weite Teile Gestaltungspläne (St. Wendelinsmatte, Kurzone und Teile der Lohri) vorgeschrieben. Im Baubereich St. Wendelinsmatte (Dorfzone) sichert der Gemeinderat die Bebauungsqualität mittels Verfahrensrichtlinien. Darin ist insbesondere die Fachberatung und Qualitätsprüfung von Bauvorhaben durch ein ausgewiesenes Fachgremium geregelt.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Privat:

Streichung 4.1 (Behinderung der baulichen Entwicklung)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

4.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen müssen dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung tragen.

Bei der Überbauung bisher unüberbauter Bauzonen sind an die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild hohe Anforderungen zu stellen. Grössere Bauvorhaben, die das Bild der Uferlandschaft langfristig bestimmen werden, setzen hohe Sorgfalt in der Planung und Ausführung voraus. Zur Förderung gestalterisch und architektonisch guter Lösungen sind in der Nutzungsplanung zusätzliche Auflagen zu prüfen. Auch die Umgebung dieser Bauten muss entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden.

Vorgehen/Massnahmen

- Grosse Sorgfalt bei der Beurteilung von Baugesuchen und Gestaltungs- und Bebauungsplänen
- Umgebungsgestaltungspläne verlangen, Dorfansicht und Aussicht vom Dorf auf den See regeln
- Durchgangsrechte für Fusswege festlegen
- Bepflanzung (Allee/Baumreihe) am Fussweg zur Schiffstation erhalten oder neugestalten

Grundlagen

- Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sowie Bau- und Zonenreglement 1989
- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Greppen, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992

Ensembleschutzgebiet Dorfkern Greppen

Wertvolles Ortsbild, wertvolle Dorfansicht

Der Dorfkern von Greppen ist mit seinen markanten Einzelbauten und der St. Wendelinskirche von hohem Wert. Teil des Ortsbildes sind auch die Ortsansichten. Greppen ist als Ortsbild von nationaler Bedeutung im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. In der Nutzungsplanung ist der alte Dorfkern als Dorfzone ausgeschieden. Mehrere Wohnhäuser, Pfarrkirche und Pfarrhaus sowie der Gasthof Rigi sind als Kulturobjekte bezeichnet.

Berührte Interessen

Ortsbild-, Landschafts-, Ensembleschutz, Baugebietsentwicklung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

Konflikte

Zerstörung wertvoller Bausubstanz, Wohnbauten und der Gärten durch Umbau, Abbruch, durch störende Neubauten oder andere Eingriffe auch in der Umgebung; fehlende finanzielle Mittel und Beiträge für Schutzmassnahmen; begrenzte Verbindlichkeit der Schutzbestimmungen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Für den Dorfkern Greppen besteht der am 22.3.1991 regierungsrätlich genehmigte Bebauungsplan Dorf. Dieser legt in Ergänzung von Art. 27 BZR die wesentlichen Randbedingungen für die geordnete und für das äussere Erscheinungsbild des Dorfes Greppen erhaltende Baumentwicklung fest und ordnet die möglichen Standorte der Bauten und Aussenräume (siehe auch Stellungnahme zu Koordinationsblatt 4). Die Kulturobjekte Lohri und Seehof sind durch Gemeindeversammlungsbeschluss gestrichen worden. Dieser Beschluss wurde vom Regierungsrat genehmigt. Aus diesem Grunde müssen sie in der vorliegenden Landschaftsplanung ebenfalls gestrichen werden.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Die Objekte Lohri und Seehof als Schutzobjekte bei der Revision der Ortsplanung wieder aufnehmen

Privat:

Keine Wiederaufnahme Objekt Lohri (Behinderung Veränderungen)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

2.2 Schützenswerte Ortsbilder bzw. Gebäudegruppen ausscheiden und sichern; ein zusätzlicher, auf die spezifischen Verhältnisse abzustimmender Umgebungsschutz ist unerlässlich.

Vorgehen/Massnahmen

- Striktes Anwenden vorliegender Schutzmassnahmen durch die Gemeinde in der Nutzungsplanung
- Gestaltungspläne und Umgebungsgestaltungspläne erarbeiten mit hohen Anforderungen an Qualität;
- Vor Veränderungen und Eingriffen Pflicht zur Abklärung bestehender Werte regeln; Meldepflicht bei Veränderungen regeln
- Prüfen der Aufnahme des Ortsbildes im kant. Richtplan

Grundlagen

- Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sowie Bau- und Zonenreglement 1989
- Kantonaler Richtplan 1986
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventare (ISOS, Kanton, Gemeinde)

Vorranggebiete Aufwertung - Seezugänge und Gestaltungsbereiche

Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

- A1. Durchgangsrechte und Fusswegverbindung Lohri
- A2. Ausbau bzw. Durchgangsrechtsicherung des Weges vom alten Dorkern zum Haldiwald
- A3. Sicherung Durchgangsrechte und Ausbau Waldstätterweg durch Haldiwald

Gestaltungsbereiche (G):

- G1. Kurzzone und Zone für öffentliche Zwecke am Seeufer
-

Beschrieb/Bedeutung

Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

Das Seeufer in Greppen ist in grossen Teilen unzugänglich für die Öffentlichkeit; der direkte Uferzugang beschränkt sich heute auf einige Parzellen im Gebiet zwischen Schiffstation und Bootshafen. Als wichtiges, langfristiges Ziel ist der öffentliche Uferzugang zu fördern bzw. ein ufernaher Fuss- und Wanderweg auszubauen. Die Durchgangsrechte für diesen seenahen Uferweg sind in verschiedenen Abschnitten zu regeln. Die Bemühungen der Gemeindebehörde um den Ausbau des Waldstätterweges 1991 haben gezeigt, wie schwierig es ist, entsprechende Massnahmen zu realisieren. Der Ausbau des Wegabschnittes A2. ist stark mit der Zukunft des Scheibenstandes verbunden. Der Ausbau des WW A3. sollte unbedingt als Postulat bestehen bleiben. Im Gebiet des Haldiwaldes ist der Ausbau dieses Wanderweges mit der Gemeinde Weggis abzustimmen.

Gestaltungsbereiche (G):

Die Kurzzone und die Zone für Öffentliche Zwecke liegen an einem zentralen und sehr exponierten Ort am Seeufer, zwischen Seelandschaft und Dorfbild. In der Nutzungsplanung ist dieses Gebiet als Freihaltebereich angegeben; der Ausbau muss hohe Anforderungen an die Gestaltung und die allgemeine Benutzbarkeit der Anlagen und der Umgebung erfüllen; siehe empfindliche Baugebiete.

Berührte Interessen

Ortsbild-, Landschafts-, Ensembleschutz, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen, Erholung, Privater Grundbesitz, Scheibenstand

Konflikte

Entwertung und Störung privater Grundbesitz sowie Privatheit durch Zutritt; Nutzungen werden beschränkt; Beeinträchtigung Schiessbetrieb

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Der Gemeinderat beabsichtigt in absehbarer Zeit ein Fuss- und Wanderwegkonzept zu erarbeiten. Die Umsetzung dieser Planung könnte zu Problemen führen, da es sehr schwierig ist, die erforderlichen Durchgangsrechte durchzusetzen - allenfalls auch auf dem Enteignungsweg. Dies könnte noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

5.2 Der Fussweg durch das Sägereiareal der Fa. H. Zimmermann ist aus Sicherheitsgründen unmöglich. Die vorgesehene Linienführung ist zu streichen.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

5.1 und 5.2 Im Interesse des Waldstätterweges sind die Fusswegverbindungen Lohri sowie Dorf-Haldiwald-Rörli dringend zu realisieren.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

Öffentliche Seezugänge

- 3.1 Das Fuss- und Wanderwegenetz soll im Uferbereich verdichtet werden, jedoch nur wenn keine Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen; über kürzere Strecken sind seeseits vor privaten Grundstücken Stege denkbar.
- 3.2 Die Seeuferlandschaft ist vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Kurzfristig steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund und langfristig sollte um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden.

Gestaltungsbereiche

- 1.7 Parkanlagen, Plätze, Strassen inkl. Stützmauern und Grossanlagen gut gestalten und bepflanzen.

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch Gemeinde in Richtplänen z.B. im Verkehrsrichtplan und im kommunale Landschaftsleitplan oder in entsprechenden Konzepten
- Veränderungsgesuche und Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
- Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten
- Durchgangs- und Wegerechte sichern

Grundlagen

- Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sowie Bau- und Zonenreglement 1989
- Kanton Luzern Wanderwegrichtplan Rigi-Südhang 1994, Vorprüfung 1995
- Projekte Waldstätterweg 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Leitplan Greppen Entwurf 1995, in Arbeit

Vorranggebiete Aufwertung - Renaturierungsbereiche

Renaturierungsbereiche:

1. Pufferbereiche und Ufermauern Breitenacherried (Siehe auch Greppen Nr. 1)
2. Wiedenbach
3. Rubibach und Rubibachdelta
4. Mülibach

Beschrieb/Bedeutung

1. Pufferbereiche und Ufermauern Breitenacherried (Siehe auch Greppen Nr. 1)

Der schmale Kulturlandstreifen unterhalb der Kantonstrasse und Flächen seitlich des Breitenacherrieds sollten extensiviert werden, sodass der Nährstoffeintrag in das Ried vermindert werden kann. Die bestehenden Ufermauern im Gebiet beidseits des Breitenacherried zwischen Schilfröricht und Kulturland sollten mittelfristig zugunsten eines naturnahen Übergangs Land-Wasser mit Schilfröricht und vereinzelt Ufergehölzen beseitigt werden.

2. Wiedenbach

Revitalisierung des Wiedenbachs im Abschnitt zwischen Kantonsstrasse und See: naturnaher Ausbau von Ufer und Bachbett unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes.

3. Rubibach und Rubibachdelta

Renaturierung des Baches sowie des Deltas: naturnaherer Ausbau des Bachbetts unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes; Zulassen vermehrter Ablagerung von Schotter im See (Deltabildung).

4. Mülibach

Anlegen eines wieder offenen Dorfbachs unterhalb Schulanlage bis zum See; evtl. im Gebiet der Kernzone und der Zone für öffentliche Zwecke mit einer Mündung im Bereich der neuen kleinen Parkanlage beim Bootshafen. Machbarkeitsstudie veranlassen.

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftschutz, Landwirtschaft, Privater Grundbesitz, Gewässerschutz, Schutz vor Naturgefahren

Konflikte

Kosten und Landbedarf der Renaturierungen, Ufererosion, Hochwasser (Erschliessungsstrasse, Wohnen)

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die verschiedenen Renaturierungen und Bachöffnungen wären für die Gemeinde sehr wünschenswert. Die Praxis zeigt aber, dass solche Vorhaben grosse Schwierigkeiten mit sich bringen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Privat:

Bei einem Renaturierungsprojekt 7.3 ist auf Sicherheit grosser Wert zu legen (Schutz Eigentum)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern
- 1.4 Aufschüttungen an Steilufeln sind nur tolerierbar, wenn sie zu keiner gesamtökologischen Verschlechterung führen, bei Flachufeln müssen sie zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen
- 1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie die Mündungsbereiche von Bächen soweit möglich öffnen bzw. renaturieren.

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch Gemeinde z.B. im kommunalen Landschaftsleitplan oder in entsprechenden Konzepten

- Machbarkeitsstudie Mülibachverlegung durch Gemeinde
 - Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
 - Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten
-

Grundlagen

- Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sowie Bau- und Zonenreglement 1989
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Greppen, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Leitplan Greppen Entwurf 1995, in Arbeit